



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion
Legislativ- und Verfassungsdienst
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 03.06.2026

Zahl: 20031-RUB/900/208/19-2026

Betreff: Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der die Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungspläne und -programme geändert wird; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Salzburger Landesumweltschutzanwaltschaft nimmt zu den jeweiligen Ziffern des Entwurfs wie folgt Stellung:

Zu Z 1.: § 1 „Geringfügige Änderungen von Planungen“

Die Aufnahme der Räumlichen Entwicklungskonzepte (REK) in die Prüfung der „Geringfügigkeit von Änderungen von Plänen“ gemäß § 1 der Verordnung ergibt sich aus der bereits seit längerem im ROG normierten SUP-Pflicht der REKs gemäß § 5a Abs 1 ROG:

Planungen (Entwicklungsprogramme, Standortverordnungen, Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie, Räumliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind,

- 1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder*
- 2. Europaschutzgebiete (§ 5 Z 10 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG) oder Wild-Europaschutzgebiete (§ 108a des Jagdgesetzes 1993 – JG) erheblich zu beeinträchtigen.*

Eine Umweltprüfung ist danach jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Planungen oder zusätzlich bei Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen um die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene handelt.

§ 5a Abs 1 ROG regelt allein die Pflicht zur Durchführung einer „Umweltprüfung“ (UP) der angeführten Planungen in Bezug auf UVP-pflichtige Projekte und Europaschutzgebiete, nicht aber auch Belange der „Umwelterheblichkeitsprüfung“ (UEP).

§ 5 Abs 2 ROG regelt darüber hinaus die „Umwelterheblichkeitsprüfung“ (UEP), also jene Prüfung aller über Abs 1 hinausgehenden Planungen, ob für diese eine Umweltprüfung erforderlich ist:



Planungen, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs 1 besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zum Zweck dieser Beurteilung ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung auf Grundlage von einheitlichen Prüfkriterien (Abs 4 Z 2) durchzuführen. Bei Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen ist zur Frage der Umwelterheblichkeit eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen. Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist in den jeweiligen Erläuterungs- und Planungsberichten zu dokumentieren.

§ 5a Abs 4 ROG ermöglicht wiederum die Festlegung von Ausnahmen von einer UEP:

Durch Verordnung der Landesregierung sind festzulegen:

- 1. Kriterien sowie Schwellen- und Grenzwerte für die Annahme einer geringfügigen Änderung von Plänen*
- 2. ...*
- 3. Planungen, für die unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG keine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen ist.*

§ 1 „Geringfügige Änderungen von Plänen“ des Entwurfs lautet:

(1) Als geringfügige Änderungen von Plänen (Entwicklungsprogrammen, Standortverordnungen Räumliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungsplänen) gelten:

- 1. Planungen, die ausschließlich eine Anpassung an die gegebenen Struktur- und Nutzungsverhältnisse vorsehen;*
- 2. kleinräumige Erweiterungen, Arrondierungen und Fortschreibungen von Plänen, durch die Art und Ausmaß der Umweltauswirkungen offensichtlich nur unwesentlich beeinflusst werden;*
- 3. Planungen, mit denen offensichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.*

(2) Für geringfügige Änderungen von Plänen sind eine Umwelterheblichkeitsprüfung und eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

(3) Zur Beurteilung und Begründung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist das in der Anlage 1 festgelegte Formular zu verwenden.

§ 1 Abs 1 und 2 der Verordnung definieren daher die Ausnahmevoraussetzungen

- der „Geringfügigkeit“ einer Änderung der angeführten zwingend UP-pflichtigen Planungen iSd § 5a Abs 1 ROG
- sowie der „Geringfügigkeit“ einer Änderung der angeführten UEP-pflichtigen Planungen iSd § 5a Abs 2 iVm § 5a Abs 4 ROG
- und damit die Nicht-Erforderlichkeit einer UP bzw UEP.



Mit dieser schon bestehenden und aktuell nur um die REKs erweiterten Regelung konnte schon bisher im Einzelfall konkret und ohne starre Flächenschwellen die Notwendigkeit einer UEP und einer UP gut abgeschätzt, beurteilt und begründet werden.

Zu Z 2.: § 2 „Schwellenwerte für die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene“

Die Änderung der Überschrift stellt eine Anpassung an den Gesetzeswortlaut des § 5a Abs 1 letzter Satz ROG dar.

Zum vorgeschlagenen Schwellenwert von 5.000 m²:

Bisher regelt § 2 der Verordnung nur jene Schwellenwerte für die *Nutzung kleiner Gebiete* (nach Nutzungsart, Widmung und Schutzwürdigkeit des Gebietes), ab denen verpflichtend ohne vorherige Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen ist. Für diese *kleinen Gebiete* wurden Schwellenwerte zwischen 4 ha und 20 ha Flächeninanspruchnahme festgelegt. Diese bisherigen Schwellenwerte wurden in den aktuellen Entwurf übernommen und teilweise erhöht bzw um neue Nutzungsarten und Widmungen ergänzt.

Unterhalb dieser Schwellenwerte war bisher verpflichtend eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen, soweit nicht bereits eine *geringfügige Änderung* ohne erkennbare Umweltauswirkungen vorlag (siehe § 1 der Verordnung). Diese Regelung hat sich im Einzelfall ebenfalls bewährt, weil damit auch kleinere Flächen aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit im Rahmen einer UEP zu prüfen waren und dabei festgestellte erhebliche Umweltauswirkungen zur Auslösung einer Pflicht zur Umweltprüfung führen konnten. Diese bisher sinnvolle Prüfung aller – außer geringfügiger – Flächen soll laut dem Entwurf zukünftig entfallen:

In der vorgeschlagenen Fassung zu § 2 Abs 1 des Entwurfs wird nun erstmals ein zusätzlicher und pauschaler Schwellenwert für die Neufestlegung oder Änderung von Gebieten im Ausmaß bis 5.000 m² eingeführt. Dies führt dazu, dass zukünftig Flächen unter 5.000 m² in den Planungen der Raumordnung (insb REK und FWP) überhaupt nicht mehr geprüft werden sollen, also pauschal von einer Prüfung ausgeschlossen werden. Dies wird aus naturschutzfachlicher und auch aus rechtlicher Sicht besonders kritisch beurteilt. Denn nur aufgrund der Größe einer Fläche können mögliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht bereits von vornherein pauschal ausgeschlossen werden. Auch besonders kleine Flächen beherbergen oft wichtige Lebensräume, Korridore oder sonstige Funktionen für unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten oder andere wichtige Funktionen im Ökosystem. Auch können erhebliche landschaftliche Auswirkungen, Zersiedelungen, Beeinträchtigungen des Erholungswerts etc nicht von vornherein pauschal ausgeschlossen werden.

Die Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission hält dazu bereits in ihrem ursprünglichen Leitfaden zur SUP-Richtlinie folgendes fest:

3.35 Das wichtigste Kriterium für die Anwendung der Richtlinie ist jedoch nicht die Größe des erfassten Gebiets, sondern ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Ein Plan oder Programm bedarf einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, auch wenn darin nur die Nutzung eines kleinen Gebiets auf lokaler



Ebene festgelegt ist. Ein ähnliches Argument wurde in der Rechtssache C-392, Kommission gegen Irland, vorgebracht, in der vom EuGH entschieden wurde, dass der Mitgliedstaat seinen Ermessensspielraum bei der Festlegung von Schwellenwerten überschritten hat, indem für bestimmte Projektklassen „nur die Größe, nicht aber Art und Standort der Projekte berücksichtigt wurden“. Projekte können aufgrund ihrer Art und ihres Standorts erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

3.36. Auch geringfügige Änderungen sollten bei der Änderung eines Plans oder Programms berücksichtigt werden, und es sollte geprüft werden, ob diese erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Eine allgemeine Definition der Formulierung „geringfügige Änderungen“ wäre wahrscheinlich nicht von Nutzen. Nach der Bestimmung des Ausdrucks „Pläne und Programme“ in Artikel 2 fallen „Änderungen“ dieser Pläne und Programme potenziell in den Geltungsbereich dieser Richtlinie. In Artikel 3 Absatz 3 wird klargestellt, dass eine Änderung so geringfügig sein kann, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, dass Änderungen eines Plans oder Programms jedoch, unabhängig vom Umfang der Änderung, einer Umweltprüfung bedürfen, wenn diese voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der Richtlinie nicht bei allen Änderungen eine neue Umweltprüfung vorgeschrieben wird, denn diese ist nicht erforderlich, wenn die Änderungen sich wahrscheinlich nicht erheblich auf die Umwelt auswirken.

3.47. Es ist sorgfältig zu prüfen, wie die Kriterien in Anhang II („Erheblichkeitskriterien“) bei der Festlegung von Arten von Plänen und Programmen anzuwenden sind. Grundsätzlich kann die Festlegung durch die Vorgabe von qualitativen Kriterien oder Schwellenwerten auf der Grundlage der einschlägigen Erheblichkeitskriterien erfolgen. Zu vermeiden sind Screening-Mechanismen, die nur auf der Größe oder finanziellen Schwellenwerten von Projekten, oder auf dem geografischen Gebiet, das in dem Plan oder Programm erfasst ist, beruhen, da diese möglicherweise nicht mit der Richtlinie im Einklang stehen.

Überdies hat der EuGH in der im Entwurf angeführten Vorabentscheidung Rs C-444/15 auch folgendes ausgeführt:

53 Das den Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2001/42 eingeräumte Ermessen bei der Beurteilung, ob bestimmte Arten von Plänen voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wird durch die Verpflichtung nach Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie eingeschränkt, Pläne und Programme, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Merkmale, ihrer Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Umweltprüfung zu unterziehen (vgl. Urteil vom 22. September 2011, Valčiukienė u. a., C-295/10, EU:C:2011:608, Rn. 46).

54 Die Abs. 2, 3 und 5 des Art. 3 der Richtlinie 2001/42 bezwecken somit, dass kein Plan oder Programm, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, der Umweltprüfung entzogen wird (vgl. Urteil vom 22. September 2011, Valčiukienė u. a., C-295/10, EU:C:2011:608, Rn. 53).

55 Diese Situation ist deshalb von der zu unterscheiden, in der eine Schwelle rein quantitativer Art zur Folge hätte, dass in der Praxis eine ganze Kategorie von Plänen oder Programmen von vornherein einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42 entzogen würde, selbst wenn diese Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22. September 2011, Valčiukienė u. a., C-295/10, EU:C:2011:608, Rn. 47 und die dort angeführte Rechtsprechung).



Antworten des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren beziehen sich immer auf die konkret gestellten Fragen an den EuGH und sind daher nicht allein für sich gültig, sondern immer auch im Kontext der Auslegung in anderen Vorabentscheidungsverfahren und Urteilen zu verstehen. Daraus ergeben sich aber europarechtliche Hürden für pauschale Flächen-Schwellenwerte.

Gemäß Artikel 3 Abs 3 SUP-RL bezieht sich die Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung außerdem nur auf *die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene* im Rahmen von Planungen gemäß Artikel 3 Abs 2 SUP-RL, also solche Pläne und Programme,

a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder

b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.

Diese Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für *die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene* bezieht sich aber nicht auf die sonst neben Artikel 3 Abs 2 SUP-RL umweltschutzpflichtigen Pläne und Programme, wenn dies zB im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt wurde.

Insofern ist ein pauschales und rein flächenbezogenes Ausschlusskriterium wie im Entwurf, bei dem insbesondere auch die Art der Nutzung und der Standort der Fläche nicht beurteilt werden, als unvereinbar mit dem Unionsrecht zu werten.

Zur geplanten weitergehenden Einschränkung der UEP-Pflicht über 5.000 m²:

§ 2 Abs 2 des Entwurfs regelt darüber hinaus die Pflicht zur Durchführung einer UEP, aber auch Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung einer UEP und einer UP, jeweils für die Neufestlegung oder Änderung von Gebieten über 5.000 m².

Grundsätzlich normiert bereits § 5a Abs 3 ROG abschließend, unter welchen gesetzlichen Umständen keine UEP erforderlich sein soll.

Zusätzlich eröffnet § 5a Abs 4 Z 3 ROG aber die Möglichkeit, weitere „Planungen“ per Verordnung festzulegen, für die unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG keine UEP durchzuführen ist.

Konkret soll laut Entwurf daher für Planungen über 5.000 m² keine UEP erforderlich sein, wenn ein Ausnahmefall des § 5a Abs 3 ROG vorliegt, welcher wie folgt lautet:

Eine Umwelterheblichkeitsprüfung nach Abs 2 ist für Planungen jedenfalls nicht erforderlich, wenn

1. eine Umweltprüfung für einen anderen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind; oder



2. die Eigenart und der Charakter des Gebiets nicht geändert werden oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Ausnahmen von der UEP sind daher bereits im ROG hinreichend determiniert.

§ 2 Abs 2 Z 1 des Entwurfs deckt sich inhaltlich vollständig mit § 5a Abs 3 Z 1 ROG und stellt keine Verbesserung oder zusätzliche Erleichterung im Vergleich zur bisherigen Regelung dar. Diese Ziffer ist daher zur Konkretisierung des Gesetzes nicht notwendig und könnte daher auch entfallen.

§ 2 Abs 2 Z 2 des Entwurfs wiederum verweist zwar explizit auf § 5a Abs 3 Z 2 ROG, unterstellt diesem aber einen gänzlich anderen und daher gesetzwidrigen Inhalt. Die hier vorgeschlagene Ausnahme von einer UEP ist vielmehr keine wirkungsbezogene Ausnahme wie im zitierten Gesetz normiert, sondern eine pauschale Freistellung einer ganzen Klasse von Planungen von der UEP, nämlich von *Planungen zum Zweck der Siedlungsentwicklung (auch der betrieblichen) im Hauptsiedlungsbereich außerhalb geschützter Gebiete*. Diese Formulierung betrifft letztendlich aber sämtliche Nutzungen, die gemäß § 5 Z 8a ROG *in vorrangigen Bereichen der Siedlungsentwicklung in einer Gemeinde (einschließlich der Nebenzentren)* zu liegen kommen, mit Flächengrößen zwischen 5.000 m² und mehreren Hektaren (also bis zu den Schwellenwerten für die UP-Pflicht gemäß § 2 Abs 4 des Entwurfs). Das bedeutet, dass Siedlungsentwicklungen bis 5 ha (50.000 m²) für Wohnen, bis 4 ha (40.000 m²) für Arbeiten (Gewerbegebiete, Industriegebiete, Sonderflächen) oder bis 5 ha (50.000 m²) für Sportflächen keiner Umwelterheblichkeitsprüfung – UEP mehr unterzogen werden müssen, wenn mit der Lage in einem Hauptsiedlungsbereich argumentiert wird.

Unter Verweis auf die oben angeführte Auslegung der Richtlinie durch die GDU der EU-Kommission muss auch diese pauschal normierte Ausschaltung der SUP-Richtlinie für sämtliche Siedlungstätigkeiten im Hauptsiedlungsbereich als unvereinbar mit dem Unionsrecht gewertet werden.

Zu den Schwellenwerten für UP-pflichtige Planungen:

§ 2 Abs 3 des Entwurfs regelt wie bisher, dass für Planungen, die über dem Schwellenwert des Abs 4 liegen eine Umweltprüfung durchzuführen ist.

§ 2 Abs 4 des Entwurfs legt abweichend von der bisherigen Verordnung die Schwellenwerte neu fest. Während die Verordnung bisher allein Schwellenwerte für die Flächenwidmung und für bestimmte Widmungen beinhaltete, werden im Entwurf nun auch neue Schwellenwerte für die Festlegung von Flächen in Räumlichen Entwicklungskonzepten festgelegt, die sich nicht an den Widmungskategorien des ROG orientieren (Wohnen, Arbeiten, Sondernutzung, Grünlandnutzung).

Neu festgelegt wird für das REK die Nutzung „Wohnen“ mit 5 ha. Diese Nutzung war bisher beim FWP nicht berücksichtigt und bleibt auch weiterhin unberücksichtigt. Für alle übrigen zum REK angeführten Nutzungen bestand auch bisher ein Schwellenwert für einzelne Widmungskategorien laut ROG für die Flächenwidmung.



Die Schwellenwerte für die UP-Pflicht von FWP bleiben im Entwurf bis auf folgende Änderungen gleich wie bisher:

Die Widmungskategorie Grünland Windkraftanlage wurde in Anlehnung an den Schwellenwert des Anhang 1 UVP-G 2000 ergänzt, welcher anstatt Flächenangaben nur Leistungsangaben mit der Einheit MW enthält.

Auch der Schwellenwert für Beherbergungsgroßbetriebe wurde an die Änderung des UVP-Schwellenwerts angepasst (anstatt 5 ha nunmehr 3 ha und 250 Zimmer).

Ebenso ergänzt wurde der Schwellenwert für freistehende Solaranlagen mit 4 ha.

Bei den Schwellenwerten ist grundsätzlich wie bisher zu kritisieren, dass diese sehr hoch angesetzt sind, was zwar die Vermeidung von Umweltprüfungen intendiert, aber auch zu einem doppelten Prüf-Aufwand führen kann: denn unterhalb der Schwellenwerte sind jedenfalls weiterhin Umwelterheblichkeitsprüfungen durchzuführen, woran bei Feststellung einer Erheblichkeit erst recht eine Umweltprüfung anzuschließen hat.

Unklar bleibt im Entwurf worauf sich die bei den Räumlichen Entwicklungskonzepten vorgeschlagenen Schwellenwerte beziehen sollen. Flächenwidmungspläne werden in der Regel anlassbezogen geändert und umfassen jeweils nur ein einzelnes Widmungsvorhaben. REKs hingegen werden im Rahmen ihrer Neuaufstellung für das gesamte Gemeindegebiet erstellt. Bisher wurde entsprechend dem REK-Leitfaden auch das gesamte REK einer Umweltprüfung iSd Leitfadens unterzogen. Nach der neuen Regelung ist aber nicht klar, ob sich die Schwellenwerte auf einzelne zusammenhängende Flächen beziehen oder ob alle in den Schwellenwert fallende Flächen zusammengerechnet werden und gemeinsam eine UP-Pflicht auslösen. Im Rahmen einer strategischen Gesamtbetrachtung eines Gemeindegebietes zur Ermittlung tauglicher und untauglicher Flächen für Entwicklungen ist eine Gesamt-UP unerlässlich.

Zu Z 3.: § 3 Umwelterheblichkeitsprüfung

Im Rahmen der geltenden Verordnung ist bei der Regelung der Kriterien für die Durchführung einer UEP bisher eine vierstufige Beurteilung der Umweltauswirkungen in 12 Sachgebieten mit einem Punktesystem normiert (0, 1, 8, 32 Punkte: werden 32 Punkte erreicht, ist eine UP durchzuführen). Im bisherigen System gibt es drei Konstellationen, die zu einer UP-Pflicht führen: 1x32 Punkte, 4x8 Punkte bzw berücksichtigt das bisherige System auch solche Fälle, in denen sich viele kleine Belastungen aufsummieren (zB 3x8 Punkte und 8x1 Punkt = 32 Punkte).

Nun wird die Prüfung auf ein dreistufiges System ohne Punkte und mit nur noch 7 Sachgebieten reduziert. Werden drei Schutzgüter mit dem Mittelwert „gegeben“ eingestuft, soll die Planung gemäß § 3 Abs 3 des Entwurfs einer Umweltprüfung zu unterziehen sein. Bisher sind dafür 4 Einstufungen mit „gegeben“ (Stufe 3 im vierstufigen System) erforderlich.

Wesentlich dabei ist, dass die bisher im Rahmen der UEP zu prüfenden 12 Sachgebiete auf nur noch 7 Sachgebiete verkürzt wurden. Das bedeutet, dass bisher 4 aus 12 (33%) negative Bewertungen zu einer Umweltprüfung führen, in Zukunft soll es aber erst bei 3 aus 7 (43%) negativen Bewertungen zu einer Umweltprüfung kommen. Damit würde



eine weitere Hürde für die Durchführung einer Umweltprüfung eingezogen, ohne dass das bisherige Umweltschutzniveau erhalten bliebe.

Bei der Reduktion der zu prüfenden Sachgebiete ist weiters einzuwenden, dass das Sachgebiet „Lebensräume und Biotop“ als eigenständiges Flächen-Sachgebiet gestrichen wurde, während das Sachgebiet „Pflanzen und Tiere“ (mit der Einheit Individuen) beibehalten wurde. Diese Trennung und Reduktion ist nicht dazu geeignet die realen Verhältnisse abzudecken.

Ebenfalls gestrichen wurden u.a. die Sachgebiete „Erholungsnutzung und Grünflächen“, „Geologie und Baugrundeignung“, „Land- und Forstwirtschaft“, „Naturräumliche Gefährdungen“, also Sachgebiete, die für die Festlegung der Siedlungsentwicklung und der Eignung von Flächen von zentraler Bedeutung sind.

Fazit:

Es ist zwar nachvollziehbar die Gemeinden entlasten zu wollen. Wenn diese jedoch aus der Pflicht genommen werden Kartierungen von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen im Zuge von Umweltprüfungen durchzuführen, so ist das Land umso mehr in der Pflicht diese Rücknahme von Umweltstandards aufzufangen. Damit nicht noch mehr Lebensräume verschwinden, ist es umso wichtiger, endlich die Biotopkartierung fortzusetzen und Artenkartierungen vorzunehmen. Denn Verwaltungsvereinfachung darf nicht auf Kosten des Umweltschutzes gehen.

Die bestehenden Probleme im Umwelt- und Naturschutzbereich werden mit dem aktuellen Entwurf einer Verordnung nicht verbessert oder gelöst, sondern dadurch verschärft, dass sie in das Naturschutz- bzw. andere nachgelagerte Bewilligungsverfahren verlagert werden, anstatt die Widmung von ungeeigneten Flächen bereits im Vorhinein auszuschneiden. Somit kommt es zwar zu einfacheren Widmungen ohne Umweltprüfung, aber nicht zu einer Vereinfachung in den nachfolgenden Verwaltungsverfahren. Anstatt einer frühzeitigen strategischen Lösungsfindung werden Schutzstandards weiter reduziert und der Zielkonflikt auf die Bewilligungsverfahren weitergegeben und erhöht. Auf die erwähnten europarechtlichen Probleme durch einzelne Regelungen des Entwurfs wird abschließend noch einmal hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumwelthanwaltschaft:

Mag. Markus Pointinger

